

Mandanten-Information Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung des Coronavirus

Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) hat eine Verlängerung der Regelungen veröffentlicht, die für die von den Folgen der Corona-Krise betroffenen Steuerpflichtigen steuerliche Erleichterungen vorsehen. Unter anderem die Möglichkeit, Steuerforderungen weiterhin zinslos zu stunden. Das vom BMF am 23.12.2020 veröffentlichte Schreiben ist eine Ergänzung des BMF-Schreibens vom 19.03.2020. Nachfolgend stellen wir Ihnen die wesentlichen Erleichterungen dar:

1. Stundung im vereinfachten Verfahren

Auf Antrag können für Steuerpflichtige, die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffen sind, Stundungen bis 31.03.2021 gewährt werden (in Ausnahmefällen bis 31.12.2021 unter Ratenzahlungen). Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für (Anschluss-)Stundungen werden keine strengen Anforderungen gestellt.

2. Absehen von Vollstreckungsmaßnahmen (Vollstreckungsaufschub) im vereinfachten Verfahren

Bis zum 30.06.2021 soll von Vollstreckungsmaßnahmen bei bis zum 31.03.2021 fällig gewordenen Steuern abgesehen werden. In diesen Fällen sind die im Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 30.06.2021 entstandenen Säumniszuschläge grundsätzlich zu erlassen. Die Finanzämter können den Erlass der Säumniszuschläge durch Allgemeinverfügung regeln.

3. Anpassung von Vorauszahlungen im vereinfachten Verfahren

Die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffenen Steuerpflichtigen können bis zum 31.12.2021 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer 2021 stellen. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen sind keine strengen Anforderungen zu stellen. Diese Anträge sind nicht deshalb abzulehnen, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können.

4. Stundung, Vollstreckungsaufschub und Anpassung von Vorauszahlungen in anderen Fällen

Für Anträge auf (Anschluss-) Stundung oder Vollstreckungsaufschub sowie auf Anpassung der Vorauszahlungen außerhalb der vorgenannten Ziffern 1. bis 3. gelten die allgemeinen Grundsätze und Nachweispflichten. Dies gilt auch für Ratenzahlungsvereinbarungen über den 31.12.2021 hinaus.

Gerne können wir Ihren konkreten Fall anhand der oben dargestellten Grundsätze durchsprechen! Bei Rückfragen und zur weiteren Abstimmung stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Wir unterstützen Sie gerne bei allen Fragen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie.